

Muster für den Abschluss eines Anstellungsvertrages als medizinische Fachangestellte

Das folgende Muster für den Abschluss eines Anstellungsvertrages soll vor allem Anhaltspunkte geben, welche wesentlichen Aspekte Sie bei Abschluss eines Arbeitsvertrages beachten müssen. Keinesfalls kann es eine Beratung durch einen Juristen oder Steuerberater ersetzen. Spezifische betriebliche Bedürfnisse können eventuell Abwandlungen erforderlich machen. Es wird außerdem empfohlen, alle Vereinbarungen im Einzelfall auf den aktuellen Stand der Rechtsentwicklung hin zu überprüfen.

Zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit werden im Folgenden die Personenbezeichnungen in der weiblichen Form aufgeführt.

Arbeitsvertrag (Muster)

Zwischen
Herrn/Frau (ärztlicher Arbeitgeber)

Praxisanschrift:

und

Herrn/Frau (medizinische Fachangestellte)

Privatanschrift:

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Dauer

(1) Herr/Frau wird ab als medizinische Fachangestellte (im Folgenden Arbeitnehmerin) angestellt.

(2) Das Anstellungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Alternativ: *

Das Anstellungsverhältnis wird auf Zeit bis zum befristet abgeschlossen.

(3) Die ersten (*max. 6*) Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit. Eine Probezeit kann nicht vereinbart werden, wenn das Arbeitsverhältnis unmittelbar an den Abschluss eines Ausbildungsverhältnisses der Arbeitnehmerin zur medizinischen Fachangestellten in der Praxis des ärztlichen Arbeitgebers anknüpft.

* Unzutreffendes bitte streichen

§ 2 Tätigkeitsbeschreibung, Arbeitsort

- (1) Die von der Arbeitnehmerin zu erbringenden Leistungen umfassen sowohl die dem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten als auch die der Arbeitnehmerin ansonsten vom Arbeitgeber zugewiesenen zumutbaren Arbeiten.
- (2) Arbeitsort ist der jeweilige Sitz der Praxis des Arbeitgebers. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber seine Praxis in einem zumutbaren Umfeld (15 km Entfernung zur bisherigen Praxis) verlegt. Der Arbeitnehmerin stehen im Falle der Praxisverlegung keine Ansprüche zu, die sich über die aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche hinaus erstrecken, insbesondere keine Reisekostenzuschüsse wegen eventuell längerer Anfahrtswege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zusätzliche Vergütung wegen der längeren Dauer der Anfahrt zur Praxis.

§ 3 Pflichten der medizinischen Fachangestellten

- (1) Die Arbeitnehmerin hat die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und das Verhalten den besonderen Aufgaben der ärztlichen Praxis anzupassen. Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, alle Anordnungen des Arbeitgebers und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft, zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewissenhaft zu befolgen.
- (2) Die Arbeitnehmerin ist insbesondere verpflichtet,
 - alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten nach § 203 StGB geheim zu halten, dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten
 - die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu betreiben und sorglich damit umzugehen,
 - auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
 - alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen Stunden wöchentlich.
- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich, unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggf. des Notfalldienstes, des Bereitschaftsdienstes bzw. der Rufbereitschaft, nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis.
- (3) Beginn/Ende der täglichen Arbeitszeit an allen/den folgenden Arbeitstagen ist auf/.....Uhr festgesetzt*.
- (4) Die wöchentliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, dass in jeder Woche ein ganzer Tag oder zwei halbe Tage arbeitsfrei bleiben. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Nachmittage an Samstagen (ab 12:00 Uhr) arbeitsfrei sind. Samstagsarbeit innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist mit einem Zuschlag zu vergüten. Die Nachmittage am 24. und 31. Dezember (ab 12:00 Uhr) sind arbeitsfrei unter Fortzahlung des Gehaltes.
- (5) Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, ihre gesamte Arbeitskraft im Interesse der Praxis einzusetzen und im Falle der Erforderlichkeit über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus (Mehrarbeit) zu arbeiten.

* Unzutreffendes bitte streichen

§ 5 Vergütung

- (1) Die medizinische Fachangestellte erhält eine monatliche Vergütung von €. Die Vergütung ist nachträglich zum Monatsende zu entrichten.
- (2) Die Vergütung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung des Gehaltstarifvertrages, welcher von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der medizinischen Fachangestellten mit Berufsverbänden und Gewerkschaften vereinbart worden sind.
- (3) Arbeitsstunden, welche über die vereinbarten Wochenstunden hinaus geleistet werden (Überstunden) werden durch Freizeit innerhalb von 2 Monaten ausgeglichen. Sollte ein Ausgleich durch Freizeit nicht möglich sein, erfolgt ein Ausgleich durch entsprechende Vergütung.

§ 6 Weihnachtsgratifikation*

Die Arbeitnehmerin erhält für jedes Kalenderjahr jeweils mit dem Gehalt für den Monat eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von €
Beginnt das Arbeitsverhältnis während des laufenden Jahres, so erfolgt die Auszahlung anteilig im Verhältnis zum vollen Jahre.

§ 7 Urlaubsgeld*

Die Arbeitnehmerin erhält mit der Vergütung für den Monat eine Urlaubsgratifikation in Höhe von €.

§ 8 Fernbleiben von der Tätigkeit

- (1) Die Arbeitnehmerin hat dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die medizinische Fachangestellte eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.
- (2) Die medizinische Fachangestellte darf von ihrer Tätigkeit nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Vergütung.

§ 9 Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitnehmerin erhält als Krankenbezüge die Vergütung nach § 5 Absatz 1 dieses Vertrages

- a) im Falle einer durch Unfall oder Krankheit entstandenen Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von 6 Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch einen, bei dem Praxisinhaber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Praxisinhaber zugezogene Berufserkrankung verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufserkrankung anerkennt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses als medizinische Fachangestellte hinaus.

* Unzutreffendes bitte streichen.

§ 10 Erholungsurlaub

- (1) Die Arbeitnehmerin erhält einen Jahresurlaub von Arbeitstagen, bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 5 Arbeitstagen je Kalenderwoche. War sie weniger als 12 Monate im Kalenderjahr beschäftigt, so erhält sie für jeden vollen Monat ihrer Tätigkeit anteiligen Urlaub. Der Zeitpunkt und die Dauer des einzelnen Urlaubsabschnittes sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.
- (2) Eine Übertragung von Urlaub auf das nächste Kalenderjahr ist, soweit nicht arbeitsrechtlich zwingende Gründe entgegenstehen, nicht statthaft.

§ 11 Berufskleidung

Die Arbeitnehmerin erhält vom Arbeitgeber keine Berufskleidung gestellt, so dass sie die erforderliche, dem Berufsbild und den Erfordernissen der ordentlichen Berufsausübung entsprechende Kleidung selbst zu stellen und zu pflegen hat.

Alternativ:*

Der Arbeitgeber stellt die erforderliche Berufskleidung auf eigene Kosten zur Verfügung. Diese verbleibt auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Eigentum des Arbeitgebers. Die Reinigung und Pflege der Kleidung hat die Arbeitnehmerin auf eigene Kosten vorzunehmen. Nicht von dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird das zur Berufsausübung erforderliche Schuhwerk, welches die Arbeitnehmerin auf eigene Kosten bereit zu stellen hat.

§ 12 sonstiges Verhalten

- (1) Die Arbeitnehmerin hat sich sämtlichen Äußerungen innerhalb und außerhalb der Praxis zu enthalten, die geeignet wären, das Ansehen der Praxis oder anderen Unternehmen des Arbeitgebers oder des Arbeitgebers selbst in der Öffentlichkeit zu gefährden oder zu schädigen.
- (2) Der Arbeitnehmerin ist auch nicht gestattet, Patienten oder andere Arbeitnehmer der Praxis im Eigeninteresse oder zugunsten Dritter abzuwerben, soweit sich diese Abwerbung nicht auf die einfache Mitteilung einer Information über das eigene Ausscheiden aus der Praxis beschränkt.
- (3) Sie hat sich zudem so zu benehmen, auch außerhalb der Praxis, dass das Erscheinungsbild der Praxis in der Öffentlichkeit nicht geschädigt oder gefährdet wird.

§ 13 Nebentätigkeit

Die Arbeitnehmerin hat für jede auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit die Zustimmung des Arbeitgebers einzuholen; sie darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

* Unzutreffendes bitte streichen

§ 14 Beendigung des Arbeitsverhältnis

- (1) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen zum Monatsende und kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit richtet sich die Kündigungsfrist nach den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 622 BGB.
- (4) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitnehmerin das Lebensjahr vollendet, welches zum Bezug der gesetzlichen Altersrente berechtigt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 15 Zeugnis

- (1) Auf Verlangen erhält die Arbeitnehmerin ein Zeugnis über Art und Dauer der Tätigkeit, auf Verlangen zudem über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.
- (2) Die Arbeitnehmerin ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

§ 16 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit von dem Arbeitgeber oder der Arbeitnehmerin schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Für denselben Sachverhalt reicht eine einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 17 Schriftformerfordernis

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Arbeitsvertrags, die nicht durch eine individuelle Vereinbarung der Vertragsparteien erfolgt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gleiches gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

§ 18 Freiwilligkeitsvorbehalt

- (1) Sollte der Arbeitgeber über die in diesem Vertrag genannten Leistungen hinaus weitere Sonderleistungen erbringen, erfolgt dies freiwillig und ohne Einräumung eines Rechtsanspruches. Ein Anspruch für die Zukunft wird auch durch wiederholte Gewährung nicht begründet. Es bleibt stattdessen im freien, unbeschränkten Ermessen des Arbeitgebers, eine ähnliche Leistung zukünftig zu erbringen.
- (2) Die Gewährung von derartigen Sonderleistungen führt deshalb nicht zur Entstehung einer so genannten betrieblichen Übung.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages ansonsten unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Klausel Gewollten am nächsten kommt.

